



## Öffentliche Bekanntmachung

Die Windkraft Schonach GmbH, Reutener Straße 18, 79279 Vörstetten, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 136 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 217 m und einer Leistung von 4,2 Megawatt (MW) auf den Grundstücken Flurstück Nrn. 134/1, 135, 136 der Gemarkung Hornberg-Reichenbach beantragt. Nach Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist für das erste Quartal 2023 vorgesehen.

Die weiteren drei Windenergieanlagen des Windparks Falkenhöhe wurden durch das Landratsamt Rottweil mit Bescheiden vom 7. Juni 2019 (WEA 2 und 3) und 18. Oktober 2019 (WEA 4) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Der Vorhabenträger hat die Durchführung des Verfahrens als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Außerdem beantragte er die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein sogenannter UVP-Bericht ist Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.

Das Landratsamt Ortenaukreis führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8 BImSchG sowie §§ 8 - 10 a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen vom

**15. Februar 2021 bis einschließlich 15. März 2021**

---

an folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- im Rathaus der Stadt Hornberg, Bahnhofstraße 1, 78132 Hornberg, Zimmer 13,  
*Vor Einsichtnahme ist vorab telefonisch (07833/793-41) oder per Mail (oswald.flaig@hornberg.de) ein Termin zu vereinbaren. Auf die zu beachtenden Hygienevorschriften im Rathaus (u.a. Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, Handdesinfektion) wird hingewiesen.*
- im Rathaus der Gemeinde Lauterbach, Schramberger Straße 5, 7830 Lauterbach, Bürgerbüro im 1. OG, Zimmer Nr. 1.05  
*Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 07422/9497-24 (Bürgerbüro) oder 07422/9497-0 (Zentrale) ist erforderlich. Außerdem ist im Gebäude ein medizinischer Mund-Nasenschutz zu tragen.*
- im Rathaus der Stadt Schramberg, Fachbereich 4 – Umwelt und Technik, Abteilung Stadtplanung, City Center, Raum 3.03, Berneckstraße 9, 78713 Schramberg  
*Da das Rathaus aufgrund der aktuellen Lage für den Publikumsverkehr geschlossen ist, kann eine Einsicht in die Unterlagen nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung erfolgen. Dies ist über das Sekretariat bei Frau Heinzmann (07422/29-281) oder Frau Fichter (07422/29-316) möglich.*
- im Landratsamt Rottweil, Hauptgebäude Königstraße, Rundbau EG (Zugang bei der Kfz-Zulassungsstelle), Königstraße 36, 78628 Rottweil,  
*Unter 0741/244-576 oder andreas.bihl@landkreis-rottweil.de alternativ kreisbauamt@landkreis-rottweil.de können Sie sich gerne vorab anmelden. Die Unterlagen können auch ohne Voranmeldung eingesehen werden.*
- im Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, Zimmer 365 A.  
*Eine vorherige Terminvereinbarung unter 0781/805-1230 oder per Email an gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de ist erforderlich. Für das Betreten des Gebäudes ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes erforderlich. Eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen in digitaler Form kann nach Absprache ggf. ermöglicht werden.*

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

## **15. Februar 2021 bis einschließlich 15. April 2021**

schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Landratsamt Ortenaukreis (gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de) erhoben werden. Die Einwendung muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Ortenaukreis erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. Die Entscheidung diese unberücksichtigt zu lassen, erging nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Ortenaukreis nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes Ortenaukreis unter [www.ortenaukreis.de](http://www.ortenaukreis.de) bekannt gegeben.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

**8. Juni 2021, Beginn 9:30 Uhr**

im katholischen Pfarrsaal, Reichenbacherstraße 9, 78132 Hornberg statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Landratsamtes Ortenaukreis unter [www.ortenaukreis.de](http://www.ortenaukreis.de) bekannt gegeben werden.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht beim Landratsamt Ortenaukreis als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können; diese werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Ortenaukreis (unter anderem mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link <https://www.ortenaukreis.de/Quicknavigation/Datenschutz>.

Offenburg, den 5. Februar 2021  
Landratsamt Ortenaukreis  
Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Badstraße 20  
77652 Offenburg